

Luzern, 14. Oktober 2025

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 291

Nummer: P 291
Eröffnet: 22.10.2024 / Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 14.10.2025 Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1105

Postulat Sager Urban und Mit. über eine Beratungsstelle für Eltern von Kindern mit zusätzlichem Förderbedarf in der Schule

Unser Rat wird im Postulat gebeten, die Einführung einer kantonalen Beratungsstelle für Eltern von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf im schulischen Bereich zu prüfen.

Mit der Umsetzung des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) im Jahr 2008 wurde die Verantwortung für die Sonderschulung an die Kantone übertragen. Seither liegt die Zuständigkeit für die Schulung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf beim Kanton.

Besonderer Bildungsbedarf entsteht in vielen Fällen durch individuelle oder soziale Faktoren – oder im Zusammenspiel beider. In diesem komplexen Gefüge spielt die systematische Elternberatung eine zentrale Rolle. Zwar verfügen Regelschulen über Erfahrungen mit Fördermassnahmen wie Logopädie, Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder integrativer Förderung (IF). Die Umsetzung verstärkter Massnahmen – insbesondere der integrativen Sonderschulung – bleibt aber anspruchsvoll, nicht zuletzt wegen des Fachkräftemangels.

Im Kanton Luzern gibt es bereits ein gut ausgebautes Netzwerk zur Unterstützung der Eltern und Erziehungsberechtigten im schulischen Kontext. Es werden vielfältige Formen der Elternarbeit angeboten: Elterngespräche zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus sowie Beratungsangebote bei schulischen oder familiären Herausforderungen, oft in Zusammenarbeit mit fachverantwortlichen Fachstellen wie dem Schulpsychologischen Dienst, kantonalen Anbietern oder privaten Sonderschulen, welche Eltern und Erziehungsberechtigte u. a. bei Lern- und Verhaltensproblemen, familiären Belastungen und Förderempfehlungen unterstützen. Eltern, Erziehungsberechtigte von Kindern mit einer Behinderung haben also bereits jetzt Zugang zu einem vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsangebot (vgl. Tabelle 1).

Behinderungsbereich	Anzahl IS Lernende SJ 2025/26	Unterstützung und Beratung durch
Verhalten und sozio-emo-tionale Entwicklung	583	<ul style="list-style-type: none"> - Stiftung Mariazell - Stiftung formidabel - Fachdienst Autismus der DVS - Schulpsychologischer Dienst im Rah-men der Abklärung
Kognitive Entwicklung	189	<p>Kantonal oder communal:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachdienst Integration DVS unterstützt die Schulen bei behinderungsspezifi-schen Fragen - Elternarbeit und -beratung durch Unterrichtsteams <p>Behindertenorganisationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elternberatung insieme Luzern - Sozialberatung, Rechtsberatung und Assistenzangebote Pro Infirmis
Körper, Motorik, Gesund-heit	117	Stiftung Rodtegg
Sprachentwicklung	95	Logopädin/Logopäde des kommunalen lo-gopädischen Dienstes für die fachliche Verantwortung und die Beratung von Schule und Familie.
Sehen	17	Visiopädagogischer Dienst der DVS
Hören	8	Audiopädagogischer Dienst der DVS

Tabelle 1: Unterstützende und beratende Institutionen pro Behinderungsbereich

Sonderschulabklärungen folgen klar geregelten Prozessen:

1. Nachdem die Lehrperson einen Unterstützungsbedarf beim Kind festgestellt hat, wer-den durch die Schule erste (niederschwellige) Massnahmen wie z. B. Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes, der Schulsozialarbeit, Umsetzung einer Lernzielanpas-sung, eines Nachteilsausgleichs, Time-In-Angebot eingeleitet.
2. Führen die Massnahmen nicht zu beabsichtigten Lernfortschritten, meldet die zustän-dige Fachperson das Kind im Einverständnis der Erziehungsberechtigten bei der zu-ständigen Abklärungsstelle (Schulpsychologischer Dienst oder Fachdienst für Sonder-schulabklärungen der Dienststelle Volksschulbildung) an.
3. Die abklärende Stelle klärt dann sowohl die individuellen Voraussetzungen des Kindes (körperlich, kognitiv, emotional, sozial usw.) wie auch die verschiedenen Umfeld-Fak-toren ab. Die Formen des Abklärungsverfahrens sind vielfältig: Gespräche mit den Be-teiligten, Unterrichtsbesuche, Beobachtungen, Testdiagnostik, Fragebogen, Berichte und weitere Unterlagen. Aus den unterschiedlichen Bestandteilen der Abklärung ergibt sich eine breit abgestützte Gesamtdarstellung, welche als Grundlage für den weiteren Prozess dient und mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden.
4. Der resultierende Bericht dient als fachliche Grundlage, um Massnahmen der Sonder-schulung durch die Schulleitung zu beantragen. Die DVS prüft den Antrag und ent-scheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Kriterien nach Behinde-rungsbereich über eine Sonderschulmassnahme. Sind die Erziehungsberechtigten nicht mit der vorgeschlagenen Massnahme einverstanden, führt die DVS vor dem Ent-scheid eine Anhörung mit den Erziehungsberechtigten durch.

Insgesamt dauert der Prozess der Abklärung und Zuweisung von Lernenden nach standardisierten Verfahren rund ein halbes Jahr.

Ein Bedarf besteht allerdings generell im Bereich der Elternbildung, wie unser Rat bereits in der Stellungnahme zum Postulat [P 227](#) Jung Gerda und Mit. über die Lückenschliessung durch Beratung, Begleitung und Entwicklung der überforderten und ratlosen Eltern ausgeführt hat.

Zusammenfassend teilt unser Rat die Einschätzung, dass es für die Eltern von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf anspruchsvoll ist, ihre Kinder zu begleiten, Abklärungen zuzustimmen, zu koordinieren und Entscheide zu treffen. Eltern von Kindern mit einem besonderen Bildungsbedarf werden jedoch bereits jetzt durch spezialisierte Fachstellen beraten. Mit einer zusätzlichen, übergeordneten Beratungsstelle würde jedoch ein Parallelsystem aufgebaut, welches fachlich keinen Mehrwert zum bestehenden System generiert, sondern losgelöst von den involvierten Personen im Abklärungs- und Zuweisungsprozess zusätzliche Schnittstellen und Kosten schafft und selber über keine Entscheidungskompetenzen verfügt. Der Koordinationsaufwand würde dadurch für alle Beteiligten massgeblich erhöht.

Die Überweisung des Postulates und die Einführung einer Beratungsstelle für Eltern von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf im schulischen Bereich führte zu jährlich wiederkehrenden Kosten von rund 100'000 Franken. Das System des Abklärungs- und Zuweisungsprozesses ist zwar relativ komplex, dafür sind die Verantwortlichkeiten, Rollen und Kompetenzen geklärt. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden im aktuellen System kompetent beraten und begleitet. Daher beantragen wir Ihrem Rat das Postulat abzulehnen.